

Gemeinde: Rust

Politischer Bezirk: Rust

Rust, am 21.08.2025

# Kundmachung

gemäß § 16 Abs. 2 Bgld. Gemeindevolksrechtsgesetz 1988, LGBl. Nr. 55/1988 i.d.g.F.,  
betreffend die Auflage der Stimmliste zur öffentlichen Einsicht

Die Stimmliste der Gemeinde Rust für die am 19. Oktober 2025 stattfindende Volksbefragung  
liegt am Magistrat Rust, im Bürgerservice

**vom 25. August 2025 bis einschließlich 03. September 2025**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in die Stimmliste Einsicht genommen  
werden:

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 12:00	Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00	Uhr
Donnerstag	von 16:00 Uhr bis 19:00	Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00	Uhr

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste werden während dieser Amtsstunden  
entgegengenommen.

## Hinweis:

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und  
jeder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der entweder in der  
Stimmliste eingetragen ist oder für sich das Stimmrecht im Abstimmungsgebiet in Anspruch nimmt,  
unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen die Stimmliste wegen Aufnahme  
vermeintlich Nichtstimmberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter  
mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung der Stimmliste  
einbringen.

Berichtigungsanträge gegen die Stimmlisten sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden  
Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor  
Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Stimmberechtigten zum  
Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich  
Stimmberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 des Burgenländischen  
Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen. Wird im  
Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtstimmberechtigten begehrt, ist der Grund  
hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde  
entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am: 21.08.2025  
abgenommen am: \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister:

KR Mag. Gerold Stagl